

Luftrecht








**Flugsportverein Unterjesingen e.V.
PPL-Unterricht im THURM**

Luftverkehrs- und
Flugsicherungsvorschriften
Teil 4: Flugplätze, Flugplatzverkehr





Inhaltsverzeichnis

	Beschreibung	Folien
	Luftfahrtverwaltung und Rechtsgrundlagen	24
	Grundregeln, Unfälle und Störungen	24
	Luftraumstruktur und Sichtflugregeln	33
	Flugplätze, Flugplatzverkehr	22
	Zeichen und Bahnmarkierungen auf Flugplätzen	24
	Lizenzen und Berechtigungen; Erwerb, Gültigkeit, Verlängerung	29
	Haftung, Straftaten, Ordnungswidrigkeiten	8



Flugplätze

Arten der Flugplätze

▶ **Flugplätze** (Aerodrome = AD)

■ **Flughäfen**

- Verkehrsflughäfen (Stuttgart, Frankfurt, München ...)
- Sonderflughäfen (Sylt, Oberpfaffenhofen)

■ **Landeplätze** (LP)

- LP des allgemeinen Verkehrs - **Verkehrslandeplatz** - (Aalen, Heubach ...)
- LP für besondere Zwecke - **Sonderlandeplatz** - (Winzeln, Gerstetten ...)

■ **Segelfluggelände**

- Benutzung nur durch Segelflugzeuge

dürfen nur mit Genehmigung angelegt und betrieben werden.

▶ **"Flugplatz"** ist der Sammelbegriff für

- Flughäfen,
- Landeplätze und
- Segelfluggelände.



Betriebspflicht

- ▶ **Flughäfen und Verkehrslandeplätze**
unterliegen der **Betriebspflicht**, d.h. jeder hat gegen den Flughafenunternehmer/Landeplatzhalter einen Anspruch, den Flugplatz bestimmungsgemäß nutzen zu können.
- ▶ **Sonderflughäfen und Sonderlandeplätze**
unterliegen Sonderregelungen
 - **PPR = Prior Permission Required:**
 - darf nur mit Zustimmung des Halters genutzt werden
 - **O/R = On Request**
 - auf Anfrage besteht Betriebspflicht
- ▶ **Segelfluggelände unterliegen keiner Betriebspflicht.**



Flugplatzzwang

- ▶ Lfz dürfen grundsätzlich nur
 - auf den für sie genehmigten Flugplätzen
 - auf den dafür festgelegten Start- und Landebahnen
 - innerhalb der Betriebszeiten des Flugplatzes
 - nach Maßgabe der Betriebsbeschränkungen für den Flugplatz starten und landen.

→ **Starts oder Landungen außerhalb der festgelegten Start- u. Landebahnen, Betriebszeiten oder -beschränkungen erfolgen außerhalb der FP-Zulassung und sind damit **Außenstarts bzw. Außenlandungen.****

- ▶ Dieser Grundsatz wird im deutschen Luftrecht als Flugplatzzwang bezeichnet und ergibt sich aus § 25 LuftVG.
- ▶ **Ausnahme**, wenn
 - der Ort der Landung infolge der Eigenschaften des Lfz nicht vorausbestimmbar ist (z.B. Segelflugzeuge, Ballone ...) oder
 - die Landung aus Gründen der Sicherheit bzw. zur Hilfeleistung erfolgt.



Außenstart/-landung, Notlandung

Außenstart/-landung:

- ▶ Start oder Landung außerhalb eines für das Luftfahrzeug genehmigten Flugplatzes, der zugelassenen Start- und Landebahnen oder dessen Betriebszeit.
 - Grundsätzlich erforderlich:
 - Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Flugplatzhalters
 - Erlaubnis der Luftfahrtbehörde

Notlandung:

- ▶ Erzwungene Landung, da der eingetretene technische Schaden am Luftfahrzeug oder die Beeinträchtigung des Piloten einen Weiterflug zum nächsten Flugplatz unmöglich macht.
 - Außenlandelaubnis gilt als erteilt
 - Wiederstart nur mit Erlaubnis der Luftfahrtbehörde
 - Pflicht der Besatzung zur Angabe von Namen und Anschrift des Lfz-Halters, des Lfz-Führers und des Versicherers gegenüber dem Grundstückseigentümer/ Berechtigten.
Danach darf dieser den Wiederstart nicht verhindern.



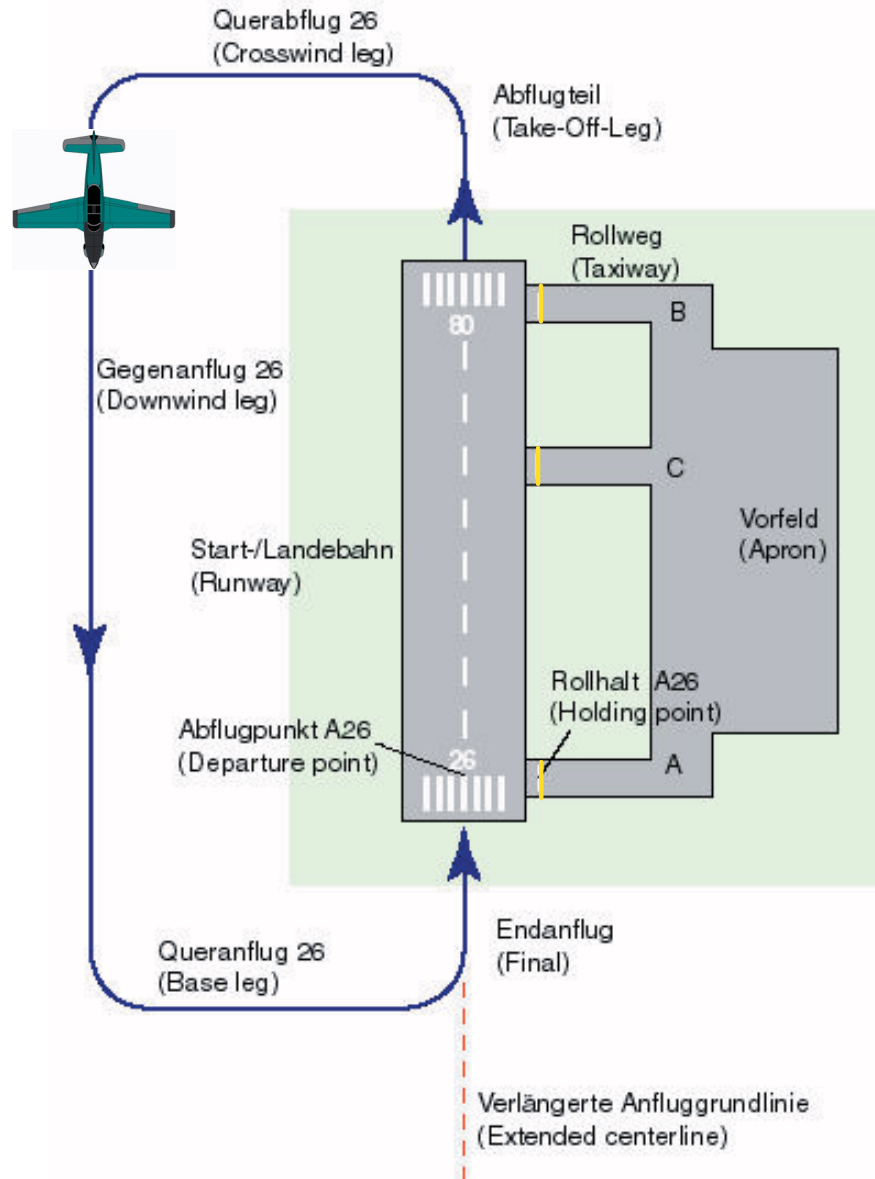
Sicherheitslandung

Sicherheitslandung:

- ▶ Vorsorgliche Außenlandung aus Gründen der Sicherheit (zur Abwendung sonst drohender Gefahren) oder zur Hilfeleistung bei Gefahr für Leib oder Leben von Personen.
 - Wiederstart ohne Erlaubnis der Luftfahrtbehörde zulässig
 - Pflicht der Besatzung zur Angabe von Namen und Anschrift des Lfz-Halters, des Lfz-Führers und des Versicherers gegenüber dem Grundstückseigentümer/Berechtigten.
Danach darf dieser den Wiederstart nicht verhindern.



Flugplatzverkehr und Rollfeld



- **Flugplatzverkehr** ist der Verkehr von Luftfahrzeugen, die sich in der Platzrunde befinden, in diese einfliegen oder sie verlassen sowie der gesamte Verkehr auf dem Rollfeld.
- **Rollfeld** sind die Start- und Landebahnen sowie die weiteren für Start und Landung bestimmten Teile eines Flugplatzes einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen und die Rollbahnen sowie die weiteren zum Rollen bestimmten Teile eines Flugplatzes außerhalb des Vorfeldes.
 - ▶ Das **Vorfeld** ist nicht Bestandteil des Rollfeldes.



Flugplatzbetrieb I

Wer ein Luftfahrzeug auf einem Flugplatz oder in dessen Umgebung führt, ist verpflichtet,

1. die in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemachten Anordnungen der Luftfahrtbehörden für den Verkehr von Luftfahrzeugen auf dem Flugplatz oder in dessen Umgebung, insbesondere die Regelungen für die Durchführung des Flugplatzverkehrs, zu beachten;
2. die Verfügungen der Luftaufsicht und die Anweisungen des Flugplatzunternehmers zu beachten;
3. den Flugplatzverkehr zu beobachten, um Zusammenstöße zu vermeiden;
4. sich in den Verkehrsfluß einzufügen oder sich erkennbar aus ihm herauszuhalten;
5. Richtungsänderungen in der Platzrunde, beim Landeanflug und nach dem Start in Linkskurven auszuführen, sofern keine andere Regelung getroffen ist;
6. gegen den Wind zu landen und zu starten, sofern nicht Sicherheitsgründe, die Rücksicht auf den Flugbetrieb, die Ausrichtung der Start- und Landebahnen oder andere örtliche Gründe es ausschließen;
7. auf Mitteilungen durch Funk, auf Licht- und Bodensignale sowie auf Zeichen zu achten;



Flugplatzbetrieb 2

8. sich bei der Luftaufsichtsstelle oder bei der Flugleitung zu melden und folgende Angaben zu machen:
 - vor dem Start:
 - a) das Luftfahrzeugmuster,
 - b) das Kennzeichen
 - c) die Anzahl der Besatzungsmitglieder
 - d) die Anzahl der Fluggäste,
 - e) die Art des Flugs,
 - f) bei einem Überlandflug den Zielflugplatz;
 - nach der Landung:
 - a) das Kennzeichen,
 - b) bei einem Überlandflug den Startflugplatz,
 - c) das Luftfahrzeugmuster;
9. beim Rollen Start- und Landebahnen möglichst rechtwinklig und nur dann zu kreuzen, wenn sich dort kein anderes Luftfahrzeug im Landeanflug oder im Start befindet;
10. nach der Landung die Landebahn schnellstmöglich freizumachen;
11. rechts neben dem Landezeichen aufzusetzen, sofern nicht eine andere Regelung getroffen ist;



Flugplatzbetrieb 3

12. nach dem Start unter Beachtung der flugtechnischen Sicherheit so schnell wie möglich Höhe zu gewinnen;
 13. nach dem Durchstarten entsprechend Nummer 12 zu verfahren;
 14. eine Flugplatzverkehrszone zu meiden, wenn nicht beabsichtigt ist, innerhalb der Flugplatzverkehrszone zu landen.
- ▶ Auf Flugplätzen sind aus eigener Kraft rollende Luftfahrzeuge gegenüber anderen Fahrzeugen und Fußgängern bevorrechtigt.
 - ▶ Motoren von Luftfahrzeugen dürfen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sich im Fahrersitz sachkundige Bedienung befindet und Personen nicht gefährdet werden können. Der Motor darf auf Stand nur laufen, wenn außerdem das Fahrwerk genügend gesichert ist.
 - ▶ Das Abbremsen der Motoren und das Abrollen von den Hallen ist so vorzunehmen, daß Gebäude, andere Luftfahrzeuge oder andere Fahrzeuge kein stärkerer Luftstrom trifft und Personen nicht verletzt werden können.
 - ▶ Bei laufendem Motor darf sich niemand vor dem Luftfahrzeug oder in einem für die Sicherheit nicht ausreichenden Abstand von diesem aufhalten.



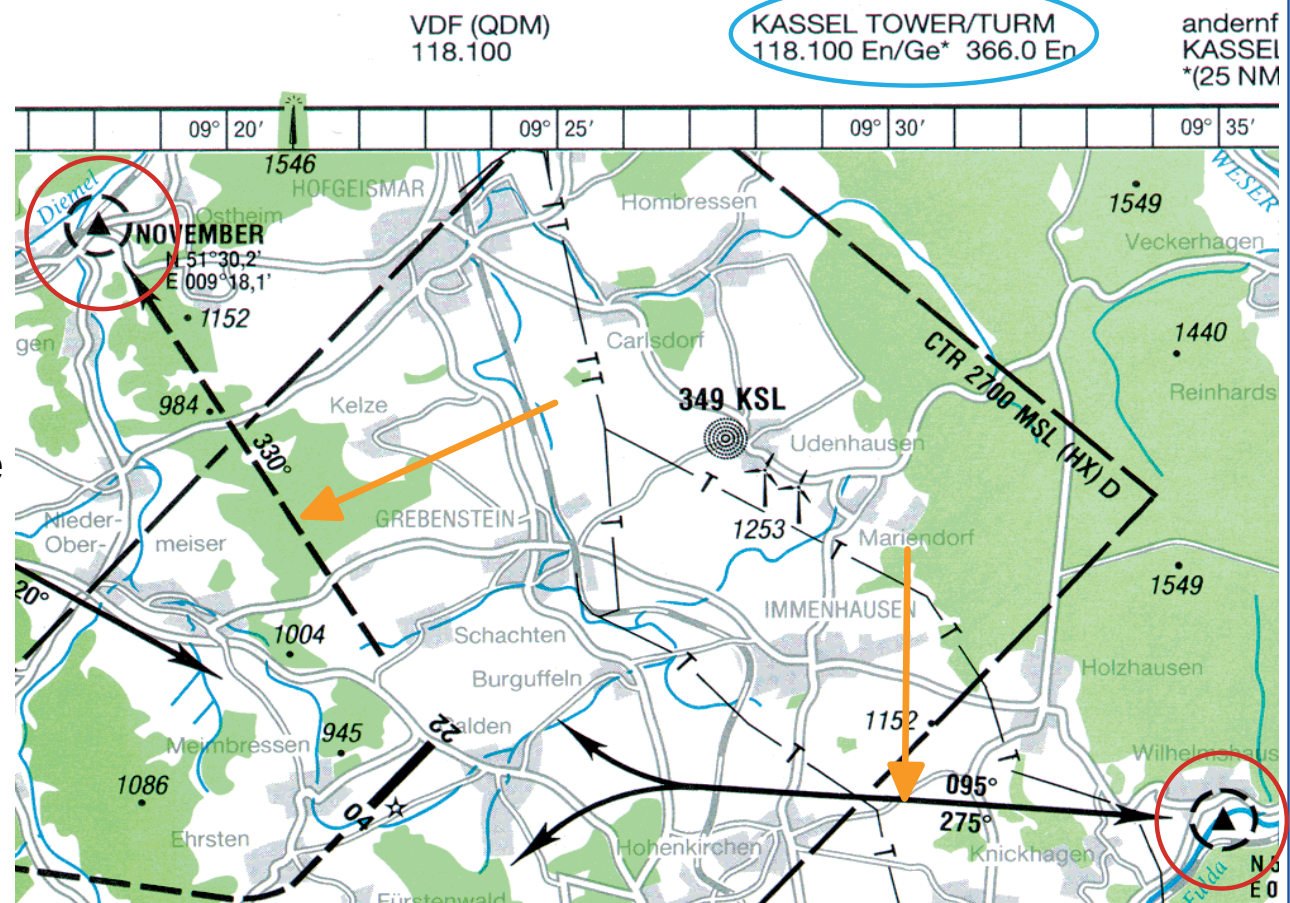
"14 Bauernregeln"

1. Anordnungen für den Flugplatz beachten (AIP, NfL)
2. Anordnungen der Luftaufsicht und des Platzhalters beachten
3. Flugplatzverkehr beachten um Zusammenstöße zu vermeiden
4. In den Verkehrsfluß einordnen oder erkennbar heraus halten
5. Richtungsänderungen in der Platzrunde immer nach links, sofern nicht anders angegeben
6. Gegen den Wind starten und landen
7. Funk- / Sicht- / Boden- und andere Signale beachten
8. Vor dem Start bei der Luftaufsichtsstelle / Flugleitung melden
9. Landebahn nur rechtwinklig kreuzen, wenn kein anderes Lfz. im Anflug oder Startvorgang
10. Nach der Landung Bahn so schnell wie möglich räumen
11. Bei der Landung rechts vom Lande-T aufsetzen
12. Nach dem Start schnellstmöglich Höhe gewinnen
13. Nach dem Durchstarten schnellstmöglich Höhe gewinnen
14. Flugplatzverkehrszonen meiden, sofern keine Landung beabsichtigt ist.



VFR-Flüge an kontrollierten Flugplätzen

- ▶ An kontrollierten Flugplätzen wird Flugverkehrskontrolle durchgeführt. Das Rufzeichen lautet „TURM“. Rufzeichen und Frequenzen sind auf der Sichtanflugkarte dargestellt.
- ▶ Freigabe für Rollen, Start, Landung und damit verbundenen Bewegungen erforderlich.
- ▶ Beim Anflug ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen eines auf der Sichtanflugkarte dargestellten **Meldepunktes** Sprechfunkverbindung mit dem TURM aufzunehmen.
- ▶ Bei mehreren TURM-Frequenzen ist die Frequenz, auf der bei VFR-Anflügen der Erstanruf erfolgen soll, in der Sichtanflugkarte fett ausgedruckt.
- ▶ Hörbereitschaft
- ▶ VFR-An-/Abflüge sind über die auf der Sichtanflugkarte dargestellten **An-/Abflugstrecken** durchzuführen.
- ▶ Wegen IFR / VFR-Mischverkehr sind VFR-Platzrunden variabel und daher in der Sichtanflugkarte nicht dargestellt.





VFR - Flüge an unkontrollierten Plätzen I

- ▶ An unkontrollierten Flugplätzen wird Flugplatz-Informationen-Dienst vorgehalten. Für das sichere und geordnete Verhalten im Flugplatzverkehr ist aber in erster Linie der Lfz-Führer verantwortlich.
- ▶ Bei unmittelbarer Gefahr kann die Bodenstelle auch Weisungen erteilen.
- ▶ Das Rufzeichen der Bodenstelle an unkontrollierten Flugplätzen lautet: „INFO“
- ▶ Rufzeichen und Frequenzen sind auf der jeweiligen Sichtflugkarte dargestellt.

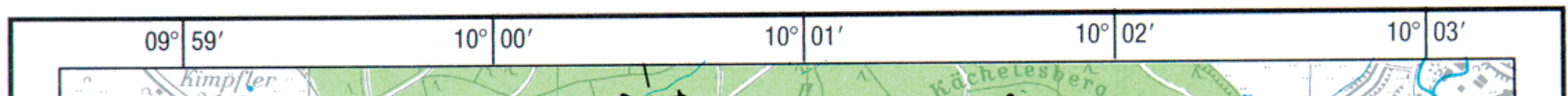
Sichtanflugkarte
Visual Approach Chart

Höhe ü. NN
ELEV 2099

LEUTKIRCH - UNTERZEIL
EDNL

FIS
MÜNCHEN INFORMATION
126.950

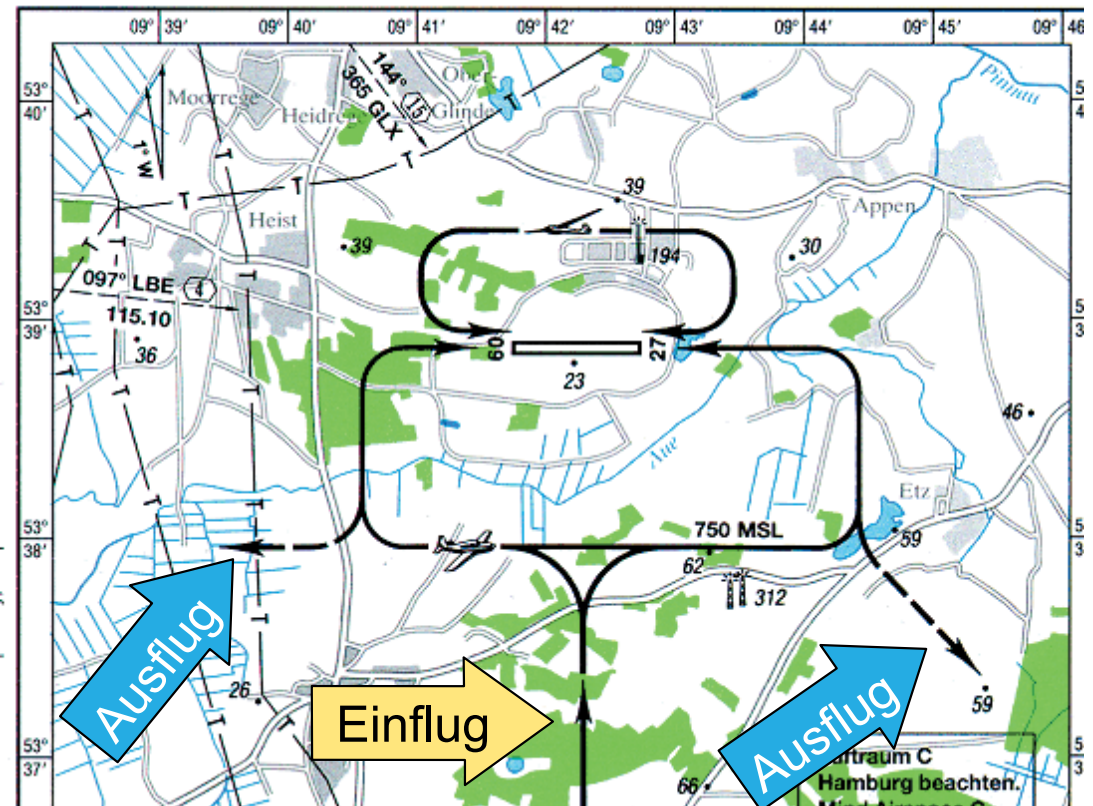
LEUTKIRCH INFO
122.875 En/Ge
(15 NM, 3000 ft)





VFR - Flüge an unkontrollierten Plätzen 2

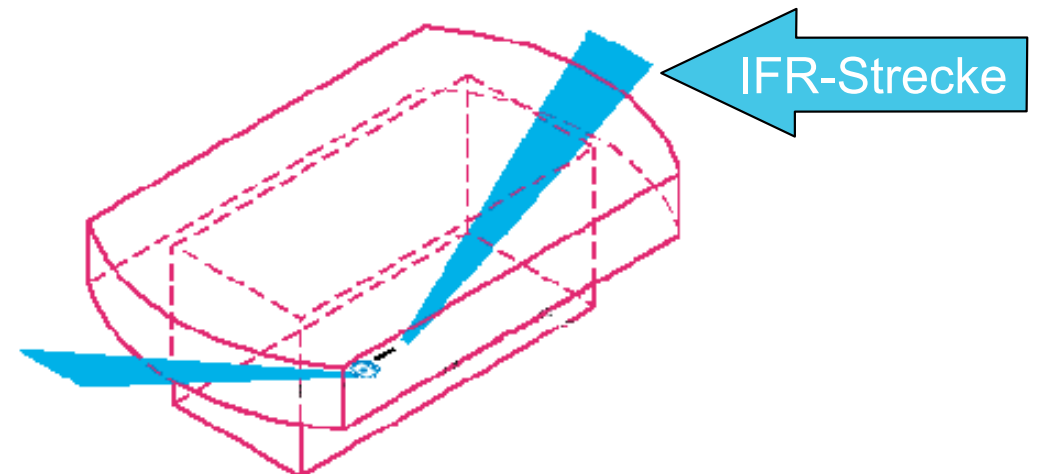
- ▶ Beim Anflug ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit der Bodenstelle aufzunehmen.
- ▶ Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.
- ▶ Die auf den Sichtanflugkarten dargestellten Platzrunden für MFZ, MOSE, SFZ und UL sind einzuhalten.
- ▶ Der Einflug in die Platzrunde erfolgt i.d.R. im Gegenanflug, der Ausflug aus dem Querabflug. Ggf. sind zusätzliche Hinweise auf Ein- und Ausflug in/aus der Platzrunde zu beachten.
- ▶ Der Überflug lärmempfindlicher Gebiete, insbesondere von Ortschaften, ist zu vermeiden.





VFR-Flüge an unkontrollierten Plätzen mit Luftraum F (HX)

- ▶ An unkontrollierten Flugplätzen mit IFR-Flugbetrieb und Luftraum F (HX), wie z.B. Schwäb. Hall, Donaueschingen usw.), gelten für VFR-Flüge die für Anflüge von unkontrollierten Flugplätzen beschriebenen Verfahren.
- ▶ Die IFR-An-/Abflugbereiche (siehe Sichtanflugkarte) sollen gemieden werden.
- ▶ Luftraum F ist nur aktiv, solange IFR-An-/Abflüge stattfinden. Auskunft erteilen die Bodenstelle INFO oder FIS.
- ▶ Es gibt keine Freigaben bzw. Genehmigungen.





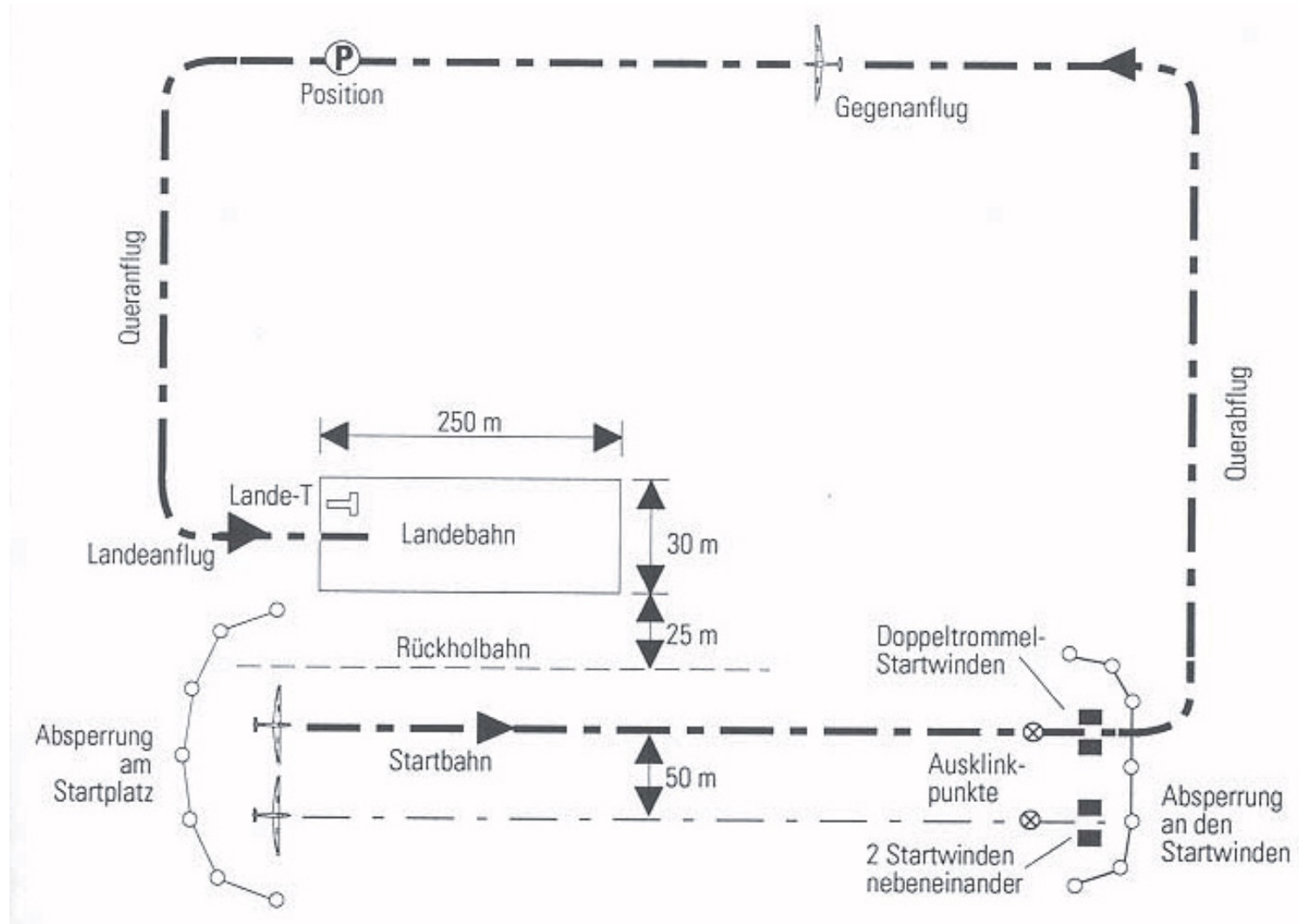
Segelflugbetriebsordnung - SBO

- ▶ Die Segelflugsport-Betriebs-Ordnung ist bindend für den Segelflugbetrieb im Deutschen Aero Club e.V. (DAeC).
- ▶ Die SBO trifft Bestimmungen über
 - verantwortliche Personen
 - Vorflugkontrolle und Startcheck
 - Startarten
 - Verhalten im Thermikflug
 - Segelflug-Gelände-Ordnung
 - Hangflugordnung
- ▶ **Die genaue Kenntnis und Beachtung der SBO ist zwingende Voraussetzung für eine geordnete und sichere Durchführung des Segelflugbetriebs am Boden und in der Luft.**



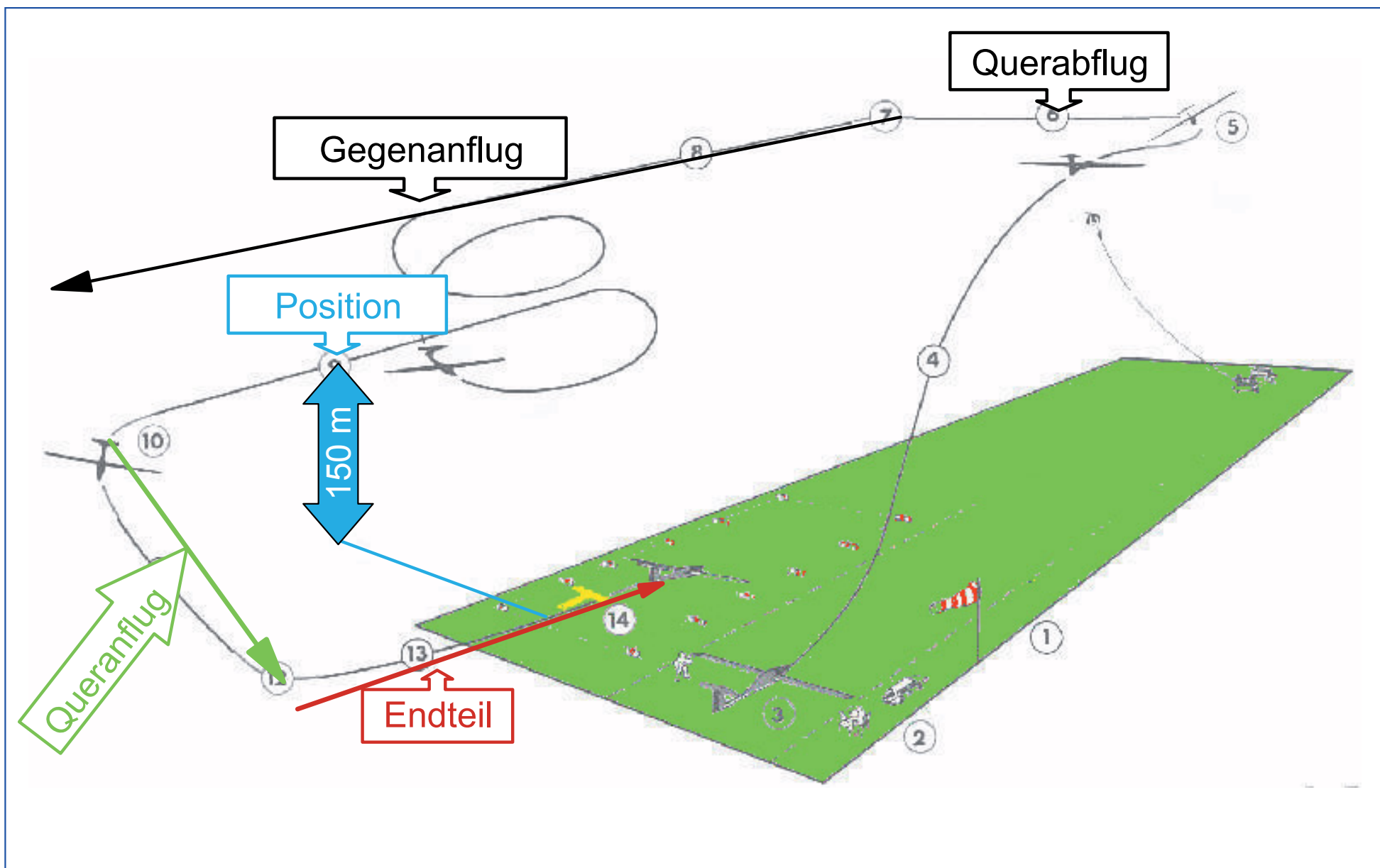


Segelflugplatz (Schema)





Segelflug Platzrunde





verantwortliche Personen

- ▶ Der **Flugleiter bzw. Beauftragte für Luftaufsicht (BfL)** beaufsichtigt den Flugbetrieb. Er kann zu seiner Unterstützung Startleiter einsetzen.
- ▶ Der **Startleiter** für Segelflug sorgt für Ordnung und Sicherheit an den Startstellen. Er regelt in Übereinstimmung mit dem Flugleiter bzw. BfL den Ablauf der Startvorgänge.
- ▶ Der **Segelfluglehrer**
 - ist verantwortlicher Luftfahrzeugführer am Doppelsteuer
 - erteilt Flugaufträge
 - ist verantwortlich für ordnungsgemäße Flugvorbereitung der Flugschüler
 - ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schulbetriebs.
- ▶ Der **Startwindenfahrer/Schleppflugzeugführer** sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Schleppvorganges.
- ▶ Alle am Flugbetrieb beteiligten Personen sind mitverantwortlich für die fachgerechte und sichere Durchführung der Betriebsabläufe.
- ▶ Der **Flugsicherheitsinspektor (FSI)** überwacht im Auftrage des DAeC den ordnungsgemäßen Flugbetrieb in den angeschlossenen Vereinen. Er berät die am Flugbetrieb Beteiligten in Fragen der Unfallverhütung und Flugsicherheit und kann im Einvernehmen mit den am Flugplatz zuständigen Stellen Anweisungen erteilen.



Verantwortung des Flugschülers

- ▶ Lufttüchtig zum aktiven Flugbetrieb kommen
 - physisch und psychisch OK (kein Alkohol, Drogen oder beeinträchtigende Medikamente)
- ▶ Mitverantwortung gemäß Ausbildungsstand für den fachgerechten und sicheren Betriebsablauf am Startplatz.
 - ➔ **Der Startplatz ist kein Spielplatz!**
- ▶ Einhaltung der Regeln für den Flugbetrieb (auch am Boden)
- ▶ Alleinflüge nur mit Flugauftrag
 - ▶ außerhalb der Flugplatzumgebung nur mit schriftlichem Flugauftrag
 - = außerhalb Sichtweite des Fluglehrers und des Gleitwinkelbereichs zum Flugplatz
- ▶ Einhalten des Flugauftrags
- ▶ Bei Allein(!)flügen keine Mitnahme von Fluggästen oder anderen Flugschülern
- ▶ Führen des Flugbuchs
- ▶ Ausbildungsnachweis bereithalten und ausfüllen lassen



Thermikflug

- ▶ Erster im Aufwind bestimmt die Kreisrichtung. In den Kreis seitlich einordnen.
- ▶ Sichtkontakt zu Mitfliegern. Nicht im "toten Winkel" des Mitfliegers fliegen.
- ▶ Bei geringem Höhenabstand sind möglichst gleiche Kreisbahnen zu fliegen.
- ▶ Kein Hochziehen, knappes Überfliegen Anderer oder sonstige abrupte Flugmanöver in der Gruppe. Berechenbar fliegen.
- ▶ Bei Annäherung muss der sich von hinten nähernde Pilot für ausreichenden Sicherheitsabstand sorgen.
- ▶ Vor Richtungsänderungen Luftraum überprüfen. Verlassen einer Gruppe deutlich durch tangentialen Ausflug.
- ▶ Ablenkung durch Streckenflugrechner, GPS, Logger oder Mückenputzer vermeiden.
- ▶ Rücksicht auf Flugschüler oder ungeübte Piloten nehmen.



Gleiche Drehrichtung

Koordination ist wichtiger als "Auskurbeln"